

**Dresdner Schriften zu Recht und Politik
der Vereinten Nationen**
**Dresden Papers on Law and Policy
of the United Nations**

Herausgegeben von/edited by
Sabine von Schorlemer

Zentrum für Internationale Studien/
School of International Studies,
Technische Universität Dresden/
University of Dresden

Lauri Philipp Rothfritz

**Die Konvention der Vereinten Nationen
zum Schutz der Rechte
von Menschen mit Behinderungen**

Eine Analyse unter Bezugnahme auf die deutsche
und europäische Rechtsebene

Band 10

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung und Gang der Untersuchung

Weltweit leben ca. 650 Millionen Menschen mit einer Behinderung. Dies entspricht ungefähr einem Anteil von zehn Prozent der Weltbevölkerung. Diese Menschen sind überproportional häufig Opfer von teilweise schwersten Menschenrechtsverletzungen, angefangen bei Zwangssterilisation und Institutionalisierung über Diskriminierungen bis hin zu unmenschlicher, grausamer oder erniedrigender Behandlung, teilweise gar Folter. Der Grund für solche Menschenrechtsverletzungen, zum Beispiel für Zwangssterilisationen, ist dabei in aller Regel in der Behinderung zu finden.

In Deutschland gibt es seit der Einführung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 in das Grundgesetz im Jahre 1994 einen speziell auf die Belange von Menschen mit einer Behinderung zugeschnittenen Gleichheitssatz. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt regelmäßig Klagen von Personen mit Behinderungen, die eine Verletzung eines der Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Gegenstand haben. Dahingegen existierten bis dato, neben rechtlich unverbindlichen Resolutionen und Deklarationen mit vollmundigen Schutzbereichsversprechungen, nahezu keine verbindlichen, universell geltenden Völkerrechtssätze zu Menschenrechtsfragen speziell für Personen mit einer Behinderung.

Nun aber hat die Weltgemeinschaft endlich reagiert. Am 13. Dezember 2006 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution 61/106 die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet¹. Die Konvention ist am 03. Mai 2008 in Kraft getreten.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, diese Konvention einer ausführlichen Analyse zu unterziehen. Im Rahmen der Untersuchung der durch die Konvention vermittelten materiellen Rechte wird auf deutsches und europäisches Recht zum Schutz von Menschen mit Behinderungen rekuriert werden. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sollen helfen, die Reichweite des Schutzes von Personen mit Behinderungen vor Menschenrechtsverletzungen durch die UN-Menschenrechtskonvention zu bestimmen und Fortschritte im Schutzniveau, soweit vorhanden, im Vergleich mit der deutschen und europäischen Ebene aufzuzeigen.

1 UN-Doc. A/RES/61/106; alle im Folgenden zitierten Dokumente der Vereinten Nationen sind einsehbar auf der Homepage der Vereinten Nationen: <http://www.un.org>.

Um eine Vergleichbarkeit der drei Rechtsebenen des Völkerrechts, des europäischen und des deutschen Rechts zu gewährleisten, soll das Hauptaugenmerk auf deutscher Ebene auf dem Verfassungsrecht mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz als nationaler Pendant zum internationalen Menschenrechtsschutz und auf europäischer Ebene auf der Europäischen Menschenrechtskonvention liegen. Zwar existiert auch eine Vielzahl von Regelungen mit behindertenschützender Wirkung im einfachen deutschen Recht² oder in Form europarechtlicher Richtlinien³, doch kommt ein Vergleich des materiellen Inhalts dieser Regelungen mit dem der in Frage stehenden Menschenrechte alleine schon wegen des unterschiedlichen Wesens der Menschenrechte und des einfachen Rechts bzw. Richtlinienrechts und der differierenden Durchsetzungsmöglichkeiten nicht in Betracht. Lediglich im Rahmen der Definition der Behinderung wird auf einfaches deutsches Recht und auf europarechtliche Regelungen jenseits der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückgegriffen, da es hier nicht um materielle Schutzgewährleistungen, sondern primär um die Frage der geschützten Personengruppen geht, so dass kein Vergleich materiellrechtlicher Inhalte erfolgen muss.

Teil 1 der Arbeit macht den Leser mit der UN-Behindertenrechtskonvention vertraut. Hierzu wird zunächst die Rechtslage des Menschenrechtsschutzes für Personen mit einer Behinderung im Völkerrecht vor dem Inkrafttreten der Konvention vorgestellt, sodann die Entwicklungsgeschichte von der ersten Idee bis hin zur Verabschiedung der Konvention durch die Generalversammlung erörtert, um danach die Ziele, Strukturmerkmale und übergeordneten Prinzipien des Abkommens aufzuzeigen. Die ausführliche Analyse einzelner materieller Garantien bleibt dem dritten Teil der Arbeit vorbehalten.

Hiernach soll in Teil 2 ein Überblick über die Überwachungsmechanismen der UN-Behindertenrechtskonvention gegeben werden. Die Beleuchtung des *monitoring* beinhaltet dabei auch die Nennung einiger Kritikpunkte am gegenwärtigen System der Vertragsüberwachung. Die aktuelle allgemeine Reformdiskussion im Bereich des *treaty monitoring* soll allerdings nicht Gegenstand einer vertieften Untersuchung sein, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Teil 3 der Arbeit hat die ausführliche Analyse der Definition des Begriffs der Behinderung sowie die Aufarbeitung des Inhalts und der Reichweite der materiellen Konventionsrechte zum Gegenstand. Bei der Untersuchung der materiellen Rechte der UN-Behindertenrechtskonvention soll zu Vergleichszwecken

2 Beispielsweise im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (IX), im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz oder im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen.

3 Richtlinie 2000/78/EG.

Rekurs auf Regelungen des deutschen Verfassungsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention genommen werden.

Im vierten Teil folgen schließlich eine Bewertung der gewonnenen Ergebnisse im Rahmen einer Schlussbetrachtung und ein Ausblick auf die Zukunft.